

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 7=27 (1861)

Heft: 25

Artikel: Bericht des schweizerischen Militärdepartements über seine
Geschäftsführung im Jahr 1860

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-93124>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Allgemeine

Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXVII. Jahrgang.

Basel, 24. Juni.

VII. Jahrgang. 1861.

Nr. 25.

Die schweizerische Militärzeitung erscheint in wöchentlichen Doppelnummern. Der Preis bis Ende 1861 ist franko durch die ganze Schweiz Fr. 7. — Die Bestellungen werden direct an die Verlagsbuchhandlung „die Schweighauser'sche Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben.

Verantwortliche Redaktion: Hans Wieland, Oberst.

Einladung zum Abonnement.

Die Schweizerische Militärzeitung erscheint im Jahr 1861 in wöchentlichen Doppelnummern und kostet per Semester franko durch die ganze Schweiz, Bestellgebühr inbegriffen

Fr. 3. 50.

Die Redaktion bleibt die gleiche und wird in gleicher Weise unermüdlich fortarbeiten, um dieses Blatt, das einzige Organ, das ausschliesslich die Interessen des schweizerischen Wehrwesens vertritt, zu heben und ihm den gebührenden Einfluss zu sichern; Beiträge werden stets willkommen sein.

Den bisherigen Abonnenten senden wir das Blatt unverändert zu und werden mit Beginn des Semesters den Betrag nachnehmen. Wer die Fortsetzung nicht zu erhalten wünscht, beliebe die erste Nummer des neuen Abonnements zu refusiren.

Neu eintretende Abonnenten wollen sich bei den ersten Postämtern abonniren oder, wenn sie es vorziehen, sich direkt in frankirten Briefen an uns wenden.

Zum voraus danken wir allen Offizieren, die des Zweckes wegen, für die Verbreitung der Militärzeitung arbeiten.

Reklamationen beliebe man uns frankirt zu zusenden, da die Schuld nicht an uns liegt; jede Expedition wird genau kontrollirt, ehe sie auf die Post geht. Veränderungen im Grade bitten wir uns rechtzeitig anzugezeigen, damit wir die betreffende Adresse ändern können.

Wir empfehlen die Militärzeitung dem Wohlwollen der Hh. Offiziere.

Basel, 17. Juni 1861.

Schweighauser'sche Verlagsbuchhandlung.

Anzeige.

In den Cadres der beiden Gebirgsbatterien Nr. 27 und 55 von Wallis mangeln zur Stunde noch zwei Lieutenants. Offiziere, welche geneigt wären den Truppenzusammengang im Hochgebirg und den vorangehenden kurzen Wiederholungskurs als Freiwillige bei diesen Batterien (mit Sold und Verpflegung je nach ihrem Grade) mitzumachen, wollen sich bis spätestens Ende Juni bei dem Unterzeichneten melden.

Aarau, 18. Juni 1861.

Hs. Herzog.

Oberstartillerieinspektor.

Bericht des schweizerischen Militärdepartements über seine Geschäftsführung im Jahr 1860.

(Fortsetzung.)

18. Besammlung und Inspektion der Landwehr.

Das Jahr 1860 ist das zweite, in welchem von den Kantonen die gesetzlichen Besammlungen der Landwehr bestimmt verlangt und solche auch der eidg. Inspektion unterworfen wurden.

Dispensirt von der Besammlung der Landwehr wurden bloß folgende Kantone:

Luzern wurde die Inspektion der Infanterie erlassen, weil die Organisation noch nicht vollständig durchgeführt war und der Kanton gerade den Oberinstruktur verloren hatte. Die Dispensation fand unter der Bedingung statt, daß die Landwehr im Jahr 1861 auf 3 Tage

zur Uebung einberufen werde und die Zeit inzwischen zur Organisation, Bewaffnung und Ausrüstung benutzt werde. Die Landwehrartillerie und Schützen wurden inspizirt.

Gräubünden mit Rücksicht auf seine besondern territorialen Verhältnisse, und da in Folge des Zeughausbrandes die Mannschaft nicht mit Waffen hätte versehen werden können. Die Kader der 6 Scharfschützen-Kompanien wurden der eidgenössischen Inspektion unterworfen.

Wallis wurde die Inspektion erlassen, da die dortige Bevölkerung in Folge der Ueberschwemmungen hart mitgenommen worden war.

Thurgau und St. Gallen wurden von der Inspektion der Landwehrartillerie dispensirt. Thurgau verließ sich auf sein Militärgesetz, welches eine Inspektion der Artillerie nur alle 2 Jahre vorschrieb. In Folge dessen wurde die bündesrätliche Genehmigung, so weit sie diese mit der schweizerischen Militärvororganisation im Widerspruch stehende Gesetzesbestimmung betraf, zurückgezogen, die Inspektion aber, welche im Jahr 1859 wirklich statt hatte, für das Jahr 1860 erlassen. St. Gallen machte sich anhängig, bis zum Jahr 1861 eine bespannte Batterie zu organisiren und zur Inspektion zu präsentiren.

Den Kantonen Zürich, Luzern, Schaffhausen und St. Gallen wurde die Inspektion der Landwehrkavallerie erlassen, weil die leitfähige Inspektion befriedigende Resultate gezeigt hatte.

Der eidg. Inspektion nicht unterworfen wurden die Kantone: Zürich, Glarus, Schaffhausen, Appenzell A. Rh., Thurgau und Waadt, weil zur Zeit der Anordnung der eidg. Inspektion bereits eine kantonale Inspektion stattgefunden hatte. Dem eidg. Militärdepartement wurden indessen die Berichte über die kantonalen Inspektionen eingesandt. Appenzell I. Rh., weil der Inspektor und sein Stellvertreter verhindert waren, und ein anderer Offizier für die angesezte Zeit nicht mehr mit der Inspektion beauftragt werden konnte. Genf, weil der Inspektor zur Zeit der an ihn gemachten Mittheilungen von Hause abwesend war.

Wenn die eidgen. Gesetze über die Militärpflicht in allen Kantonen gleich gewissenhaft vollzogen würden, so müßte sich in jedem Kanton ein Minimum von Stärke der Landwehr ergeben, das unbedenklich auf 3 % der Gesamtbevölkerung, oder auf die Gesamtstärke des Auszuges d. i. 69,600 Mann angeschlagen werden kann. Auf 1. Januar 1860 betrug die organisierte Landwehr aber nur 52,322 Mann, d. h. 17,278 Mann weniger als der Minimal-Soll-etat. Den letztern überschritten bloß die Kantone Zürich, Baselstadt, Appenzell A. Rh., Appenzell I. Rh., Waadt und Genf, zusammen um 3226 Mann. Unter dem Solletat blieben alle übrigen, zusammen nämlich um 20,504 Mann.

Bis zum Schluß des Jahres 1860 änderte sich der Etat günstig. Er war auf 1. Januar 1861 61,848 Mann. Präsent bei der Versammlung von 1860 waren nur 46,653 Mann. Eine strengere Kontrolle über die zahlreichen Absenzen durch die eidg. Inspektoren ist bereits angeordnet worden. Das Rähere über den Etat der Landwehr ist in der diesem Berichte beigefügten Tabelle V enthalten.

Die Organisation in taktische Einheiten vervollständigt sich immer mehr, und besonders die Kader werden mehr und mehr besetzt. In letzterer Beziehung herrschen aber Schwierigkeiten dadurch, daß Offiziere und Unteroffiziere nicht mehr in den unteren Graden aus der Reserve austreten, und für die Landwehrkader demnach verhältnismäßig zu viel höhere Grade verfügbar sind. Wenn jedoch nicht zu pedantisch an den Vorschriften für die Auszüger- und Reserveorganisation festgehalten wird, so kann man sich auch da leicht behelfen, indem es am Ende gar kein erheblicher Nebelstand ist, daß z. B. ein zweiter Hauptmann den Oberleutnants- und die überzähligen Wachtmeister Korporaldienst versehen.

Bezüglich auf die Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung der Landwehr ist das Minimum in der bündesrätlichen Verordnung vom 5. Juli 1860 bestimmt. Das Hauptaugenmerk ist immerhin auf eine gute und brauchbare Bewaffnung zu richten, welche durchschnittlich noch viel zu wünschen übrig läßt. Die meisten Kantone haben dafür nicht genug gethan. Wenn auch auf baldige Einführung eines neuen Gewehres zu hoffen ist, so daß der Landwehr dann die bessere zeitige Bewaffnung des Bundesheeres zukommt, so darf doch nichts versäumt werden, um die vorhandenen Lücken jetzt schon so schnell als möglich auszufüllen. Insbesondere sollten die hier und da noch vorkommenden Steinschloßgewehre so bald als möglich mit Perkussionschloß versehen werden.

In der Bekleidung und Ausrüstung verbessert sich der Zustand ebenfalls von Jahr zu Jahr, doch bleibt natürlich auch da noch Vieles zu verbessern.

Die Kantone sind im Berichtsjahe wiederholt auf die hohe Bedeutung der Landwehr aufmerksam gemacht und zu deren vollständigen Organisation eingeladen worden. Wir erließen die Verordnung über Organisation der Landwehr vom 5. Juli, und diejenige über Eintheilung derselben in Territorialdivisionen. Unser Departement gab besondere Weisungen an die kantonalen Militärbehörden und die eidg. Infanterieinspektoren zur Vollziehung jener Verordnungen. Aus den Inspektionsberichten des Jahres 1860 endlich ist von uns den Kantonen Alles mitgetheilt worden, was den Zustand und die Mängel ihrer Landwehr betrifft, mit der abermaligen dringenden Einladung, das Fehlende zu ergänzen und insbesondere da, wo der Minimumsbestand von 3 % der Bevölkerung noch nicht vorhanden ist, denselben so bald als möglich zu vervollständigen (Kreisschreiben des Bundesrathes vom 27. Februar 1861).

19. Zusammenstellung der instruirten Mannschaft und ihrer Dienstage.

In den eidgen. Schulen und Uebungen (Truppenzusammenzug inbegriffen) befanden sich im Jahr 1860 im Ganzen Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten

Mann.
20,452

In den kantonalen Schulen und Versammlungen:

| | |
|---|--------|
| a. Rekruten der Spezialwaffen im Vorunterricht | 2,308 |
| b. Jäger- und Füsilierrekruten mit Kader in Rekrutenschulen | 13,507 |
| c. Bataillone des Auszugs in Wiederholungskursen | 36,000 |
| d. Bataillone der Reserve in Wiederholungskursen | 11,000 |
| e. Landwehr zur Inspektion | 46,653 |

109,468

Gesamtzahl der im Jahr 1860 zur Instruktion oder Inspektion aufgebotenen Mannschaft

129,920

in welcher Summe freilich eine gewisse Anzahl doppelt erscheint, wie z. B. die Rekruten der Spezialwaffen, welche im Vorunterricht der Kantone und in den eidg. Rekrutenschulen erscheinen. Hingegen sind einzelne Uebungen und Inspektionen, welche in den Kantonen stattfanden, darunter nicht begriffen, wie der dieses Jahr ausnahmsweise ertheilte Unterricht an die ersten Jägerkompanien.

Die Dienstage der in die eidg. Kurse berufenen Mannschaften betragen:

| | |
|--|---------|
| Reisetage nebst Versammlungs- und Entlassungstagen | 102,766 |
| Aufenthaltsstage in den Schulen | 318,939 |
| | 421,705 |

Von der in kantonalen Kursen gestandenen Mannschaft kann auf Grundlage der bis jetzt an die eidgen. Militärverwaltung gelangten Etats die Zahl der Dienstage nicht mit gleicher Genauigkeit angegeben werden. Um eine annähernde Uebersicht zu erhalten, die, wenn auch nicht genau auf das Jahr 1860, doch auf den Durchschnitt mehrerer Jahre paßt, nehmen wir einfach die Uebungszeit zur Basis, wie sie gesetzlich für Rekruten, Auszug, Reserve und Landwehr vorgeschrieben ist, mit Hinzufügung je eines Versammlungs- und Entlassungs-

Transport 421,705

Transport 421,705

tages. Demnach ergeben sich folgende Zahlen:

Rekruten der Spezialwaffen im Vorunterricht (16 Tage) 36,928

Füsilier- und Jägerrekruten mit Kader (durchschnittlich 32 Tage) 441,822

Sämtliche Auszügerbataillone mit Kader (durchschnittlich sechs Tage) 336,492

(Einrücken in reglementarischer Stärke angenommen).

Dito Reserrebataillon (durchschnittlich 4 Tage) 105,336

Sämtliche Landwehr nach dem Präsenzetat (durchschnittlich drei Tage) 139,959

1,060,537

Total der Dienstage 1,482,242

Die angenommenen Zahlen mögen in den einzelnen Rubriken nicht ganz zutreffen; im Ganzen genommen aber weichen sie von der Wirklichkeit kaum viel ab, und sind jedenfalls nicht zu tief gegriffen.

Die grosse Zahl der Dienstage, und das Opfer, welches hierin Jahr für Jahr der Nation erwächst, mag auf den ersten Blick hoch erscheinen. Allein das Urtheil berichtigt sich sofort, wenn man bedenkt, daß diese Zahl nur einem stehenden Heere von 4061 Mann entspricht, welches das ganze Jahr im Dienste steht, also im Vergleiche zu den wirklichen stehenden Heeren aller kleineren und grösseren Staaten eine höchst geringe Zahl. Weitere Betrachtungen, wie z. B. daß aus diesem System eine vertheidigungsfähige Armee von mehr als 180,000 Mann hervorgeht und der in solcher Weise zu leistende Militärdienst den bürgerlichen Beruf des Einzelnen nicht zeitlebens stört u. s. w., berühren wir hier weiter nicht.

20. Aktiver Dienst.

Aus Anlaß der Savoyerfrage wurden folgende Truppen aufgeboten, ein Theil davon zu antizipirten Wiederholungskursen, um für alle eintretenden Eventualitäten dieselben sofort bei der Hand zu haben; ein anderer Theil zur successiven Besetzung von Genf unter dem daselbst aufgestellten Divisionskommando des Herrn Oberst Ziegler.

Die nach Genf verlegten Truppen wurden je nach 6 Wochen Dienst abgelöst. Gleichzeitig waren in der Regel je zwei Bataillone Infanterie mit personlichmässigen Spezialwaffen dort. Die successive dorthin beorderten Truppen sind folgende:

| Präsenz-Etat. | Total der Aufenthalts- und Marschstage. |
|---------------|---|
| 163 | 7,172 |
| 170 | 7,480 |
| 183 | 8,601 |
| 181 | 6,697 |

Transport 697 Total 29,950

| | Präsenz-Stat. | Total der Aufenthalts- und Marschstage. |
|--------------------------------|---------------|---|
| Transport | 697 | 29,950 |
| Guidenkompanie Nr. 7 Genf | 33 | 2,603 |
| Scharfschützenkomp. Nr. 1 Bern | 125 | 5,125 |
| = = 10 Waadt | 103 | 4,738 |
| = = 18 Appenzell A. Rh. | 105 | 5,355 |
| = = 38 Aargau | 104 | 4,576 |
| Bataillon Nr. 5 Zürich | 668 | 30,728 |
| = = 6 Neuenburg | 721 | 30,282 |
| = = 35 Wallis | 541 | 28,132 |
| = = 43 Bern | 698 | 36,296 |
| = = 56 Freiburg | 708 | 36,108 |
| = = 58 Bern | 666 | 27,306 |
| = = 84 Genf | 700 | 26,600 |
| Einzelkompanie Nr. 7 Genf | 111 | 4,773 |
| Total | 5,980 | 272,572 |

Nach dem Schlussrapporte des Herrn Oberst Ziegler zeigte sich die Mannschaft anfangs für den eigentlichen ersten Dienst in der Instruktion noch etwas zurück. Das Mangelnde wurde jedoch während der sechswöchentlichen Dienstzeit mit Eifer und großem Erfolg nachgeholt, so daß die Corps je als vollendet geschulte Truppen den Heimmarsch antraten. Das Verhalten und die Disziplin der Truppen war tadellos. Ein nicht weniger anerkennendes Lob verdieneten die Behörden und die Bevölkerung von Genf für ihr entgegenkommendes und freundsgenössisches Vertragen gegen die Truppen.

In antizipirte Wiederholungskurse berufen wurden:

| | Präsenz-Stat. | Total der Aufenthalts- und Marschstage. |
|------------------------------------|---------------|---|
| Bataillon Nr. 19 Bern | 701 | 9,113 |
| = = 20 Genf | 692 | 8,304 |
| = = 26 Waadt | 722 | 7,942 |
| = = 39 Freiburg | 641 | 8,974 |
| = = 40 Wallis | 651 | 7,161 |
| = = 46 Waadt | 698 | 8,376 |
| Scharfschützenkompanie Nr. 3 Waadt | 104 | 1,456 |
| = = 7 Wallis | 93 | 1,116 |
| Batterie Nr. 9 Waadt | 99 | 1,988 |
| = = 53 Genf | 104 | 1,304 |
| Total | 4,505 | 57,734 |

Diese Truppen, an welche das Aufgebot am 26. März erlassen wurde, waren bis zum 12. April sämmtlich wieder entlassen worden. Sie wurden vor der Entlassung einer Inspektion durch eidg. Stabsoffiziere unterworfen.

21. Kommissariatsverwaltung.

a. Allgemeines.

In das Berichtsjahr fiel noch die Erledigung folgender Rückstände aus dem Jahre 1859:

1. Die Zusammenstellung und der Abschluß der Rechnung über die Gränzbewachung von 1859, im Betrage von Fr. 1,439,021. 68.

2. Die Liquidation von etwa 80 unerledigt gebliebenen Schulrechnungen von 1859, im Belaute von etwa Fr. 897,491. 09.

Wegen der Krankheit des Oberstkriegskommissärs waren nämlich früher die berührten Geschäfte im Rückstande geblieben. Im Jahre 1860 mußte der gleiche Beamte seines Gesundheitszustandes wegen sich der Besorgung der laufenden Verwaltung gänzlich entheben lassen. Die Leitung derselben gieng auf den Stellvertreter, Herrn Buchführer und Verifikator Oberstleutnant Hüser über.

Im Berichtsjahre kam zu dem ordentlichen Dienst derjenige der Bewaffnung von 1860 aus Veranlassung der Savoyerfrage, und als neuer Geschäftszweig überdies die Besorgung die Pensionsinteressen der aus Neapel heimgehrten Schweizermilitärs, welche vom Bundesratthe dem Militärdépartemente übertragen wurde.

Trotz der durch die berührten Verhältnisse herbeigeführten außerordentlichen Geschäftsvermehrung wurden die Arbeiten verhältnismäig rasch erledigt. Klagen über verzögerte Auszahlungen des Kommissariats kamen nicht mehr vor. Alle Schulrechnungen wurden zu rechter Zeit erledigt. Die Rechnung über die Bewaffnung von 1860 wurde bis zur Ablage der allgemeinen Staatsrechnung ebenfalls ins Reine gebracht, mit Ausnahme einiger, dermal noch im Gange befindlicher Arbeiten des Geniebüro und der Infanteriemunitionsfertigung, welch' beide Umstände der einzige Grund sind, warum die Rechnung der

Bewaffnung von 1860 noch nicht ganz zum Abschluß gebracht werden konnte.

Die zum Zwecke der Instruktion abgehaltenen eidgenössischen Schulen und Kurse belaufen sich auf die Zahl von 93.

Für diese Schulen wurden in den meisten Fällen Offiziere des Kommissariatsstabes einberufen. Bei einigen unbedeutenderen Schulen, oder wo die Kantonskommissariate unmittelbar bei der Hand waren, wurden diese letztern für das Schulkommissariat in Anspruch genommen.

Die Zahl der im Jahre 1860 in Dienst berufenen Kommissariatsoffiziere ist folgende:

| | I. | II. | III. | IV. | V. | Dot. |
|----------------------|----|-----|------|-----|----|------|
| In Unterrichtskurse | | — | 2 | 12 | 7 | 18 |
| Bewaffnung und Reko- | | | | | | 39 |
| noszirungen | 1 | 6 | 3 | 1 | 8 | 19 |
| Total | 1 | 8 | 15 | 8 | 26 | 58 |

Die Gesammtzahl der Offiziere des Kommissariatsstabes betrug 92. Es war demnach über die Hälfte im Dienst.

Nach diesen allgemeinen Notizen heben wir aus den Verwaltungsergebnissen des Kommissariats folgende besondere Thatsachen hervor:

b. Verpflegung.

Die Verpflegung der in die Unterrichtskurse berufenen Mannschaft fand durch Naturallieferung statt; das Gleiche war der Fall für die Besatzungstruppen in Genf. Nur auf Märschen nach den Bestimmungs-orten und zurück pflegte die Mannschaft, wenn sie korpsweise beisammen war, einquartiert zu werden. Die Naturallieferungen wurden jeweilen nach vorausgegangener Ausschreibung an Akkordanten vergeben. Verpflegung aus Magazinen fand keine statt.

Folgendes ist die Übersicht der auf den verschiedenen Plätzen bezahlten Lieferungspreise:

Preis per Nation.

Brot. Fleisch. Fourage.

Rp. Rp. Rp.

| | | | |
|---|--------|--------|---------|
| Aarau | 20 | 24 | 142½ |
| (Haber, Regie. Mit Überlassung des Dün- gers.) | | | |
| Basel | 29 1/4 | 34 3/8 | 188 1/2 |
| Bellinz | 26 | 30 | 200 |
| Bière | 21 | 36 | 155 1/2 |
| Brugg | 23 | 31 | 184 |
| Chur | 22 | 25 | 180 |
| Colombier | 27 | 35 | 155 1/2 |
| St. Gallen | 26 | 31 | 149 1/2 |
| Genf | 22 1/2 | 36 | 188 |
| Luzern | 24 | 35 | 170 |
| Luziensteig | 22 | 25 | 195 |
| St. Moritz | 26 1/4 | 32 | 160 |
| Milden | 26 | 34 | — |
| Solothurn | — | — | 160 |
| (Mit Überlassung des Dün- gers.) | | | |

| | Preis per Nation. | | |
|--|-------------------|----------|----------|
| | Brot. | Fleisch. | Fourage. |
| Ebun | 22 1/2 | 31 | 184 |
| (Haber, Regie.) | | | |
| Winterthur | 23 1/2 | 31 1/2 | 162 |
| (Haber, Regie. Mit Überlassung des Düngers.) | | | |
| Zürich | 23 | 31 1/2 | 150 |
| (dito.) | | | |
| Durchschnittspreis | 24 | 31 1/3 | 170 1/3 |
| Im Jahr 1859 war er | 19 | 27 1/2 | 177 |

Die Brot- und Fleischpreise zusammen kamen durchschnittlich auf 55 1/3 Rp. per Nation zu stehen, waren also 4 1/3 Rp. unter der reglementarischen Taxe von 60 Rp. Die Fouragepreise dagegen überstiegen die reglementarische Taxe (Fr. 1. 50) durchschnittlich um 20 1/2 Rp.

c. Transportwesen.

Das Transportwesen der Armee erleidet durch die Einführung der Eisenbahnen wesentliche Modifikationen. Das neue Verkehrsmittel wird im entretenden Falle für den Armeetransport wesentliche Dienste leisten können, besonders wenn zu rechter Zeit auf eine übereinstimmende Leitung des Eisenbahndienstes und ein richtiges gegenseitiges Einhandgreifen und Unterstützen der verschiedenen Bahnverwaltungen in Bezug auf Personal und Material Bedacht genommen würde. Die Frage wurde in Kommissionen des Militärdepartements wiederholt berathen, und es liegt im Plane, darüber mit den verschiedenen schweizerischen Eisenbahnverwaltungen in Verhandlungen zu treten. Ermittlungen über die eventuelle Leistungsfähigkeit der Eisenbahnen für den Truppentransport wurden angestellt, und die Bahnverwaltungen kamen den diesfälligen Anfragen im Allgemeinen bereitwillig entgegen. Auch von ihrer Seite wird der Wunsch geäußert, die Frage auf dem Wege einer allgemeinen Konferenz zu regeln.

Für den Truppentransport des Berichtsjahres wurden die Eisenbahnen in ziemlichem Maße in Anspruch genommen. Die an sie vergüteten Transporttaxen belaufen sich auf Fr. 87,770. 87, worin die Vergütungen für einzeln reisende Militärs nicht begriffen sind. In Betreff der Taxenberechnung herrschen noch mehrfache Anstände. Auch die Erledigung dieser wird zunächst auf dem Wege einer Konferenz versucht werden.

d. Veterinärdienst.

Im Rechnungsjahre wurden für den eidgenössischen Dienst (Bewaffnung und Reko-noszirung inbegriffen) 5143 Pferde eingeschätzt. Darunter sind die im Dienst gestandenen Regiepferde nicht begriffen, da diese einer Ein- und Abschätzung nicht unterworfen werden.

In pferdärztliche Behandlung kamen davon 2138

| | |
|---|------|
| Davon wurden vollständig geheilt und ohne Abschätzung an die Eigentümer zurückgegeben | 940 |
| Mit Abschätzung entlassen | 1151 |
| Übernommen und versteigert | 20 |
| Umgestanden oder abgestochen | 27 |
| | 2138 |

Bon Krankheitsarten fallen nicht weniger als 578 auf Druck, worunter 426 eigentliche Satteldrüste.

| | Fr. | Nr. |
|---|---------|-----|
| Die Kosten für Behandlung und Be- förgung dieser Pferde betragen | 12,229. | 32 |
| oder im Durchschnitt Fr. 5. 72 per Pferd. | | |
| Die Abschätzungen für 1151 Pferde betragen | 55,865. | — |
| (im Durchschnitt Fr. 48. 54 per Pferd.) | | |
| Verlust auf den versteigerten Pferden | 9,540. | 36 |
| Vergütung der umgestandenen und ab- gestochenen Pferde | 17,237. | — |
| Ein- und Abschätzungsosten | 6,022. | — |

| | | |
|--|----------|----|
| Total der Behandlungskosten und Ab- schätzung | 100,893. | 68 |
|--|----------|----|

eine Summe, welche diejenige des Jahres 1859 um zirka Fr. 16,000 übersteigt. In jenem Jahre standen aber auch nur 4660 Pferde im Dienst, und im Berichtsjahre kam überdies der Ausbruch von Ross bei einer St. Galler-Batterie hinzu, die beim Truppenzusammenzug war, welcher Umstand einzig eine Extraausgabe von Fr. 11,394. 93 zu Folge hatte.

e. Regiepferde.

| | Pferde- zahl. | Schätzung. Fr. |
|---|------------------|-------------------|
| Der Bestand war auf 31 De- zember 1859 | 120 | 65,885. — |
| Im Laufe des Jahres angekauft | 42 | 40,486. — |
| | 162 | 106,371. — |
| Offiziell versteigert wurden 31 | | |
| Fr. 9806 | | |
| Umgestanden 1 = 600 | | |
| Verlust auf den Ver- kaufen = 2994 | | |
| | 32 | 13,400. — |
| | | 92,971. — |
| Mehrbetrag der revidirten Schä- zung | | 430. — |
| Bestand auf 31. Dez. 1860 | 130 | 93,401. — |
| Durchschnittspreis jedes einzelnen Pferdes | | 720. — |
| Die Unterhaltungskosten betragen | | 53,061. 75 |
| Die Einnahmen von Miethgeldern | | 44,280. — |
| Mehrausgaben | | 8,781. 75 |

Dieser Verlust lässt sich durch folgende Umstände erklären: Theilweise höhere Fütterungspreise im Jahre 1860; Ankauf von 40 Pferden im November, die an die Fütterung kamen, aber noch nichts verdienten und endlich das im Ganzen sehr niedrig angelegte Miethgeld von Fr. 2. 50 per Tag, während

für die Einmietung von guten Privatpferden bis Fr. 3. 50 bezahlt werden muss. Das niedrige Miethgeld kommt nicht nur zum Theil wieder der Bundeskasse, sondern auch den betreffenden Kantonen, und vorzüglich auch den eidgenössischen Stabsoffizieren zu gut, welche der Regiepferde sich bedienen.

f. Kommissariatsmaterial.

| | |
|--|-------------|
| Darunter war bis jetzt sowohl das eigentliche Kommissariatsmaterial, wie Kasernen- und Lagerefekten, als das sanitatische Material verstanden und wurde im Berichtsjahre selbst weder in der Aufsicht und Verwaltung, noch im Inventar von einander getrennt, weshalb wir es für diesmal auch noch vereinigt aufführen. Die Inventarschätzung der Spital-, Ambulanz- und Kasernenefekten betrug auf 1. Januar 1860 | Fr. |
| | 297,519. 65 |
| Neue Anschaffungen im Berichtsjahr | 9,815. 50 |
| | 307,335. 15 |
| Abgang und Abschreibung von 10% | 31,670. 68 |
| Bestand auf 1. Januar 1860 | 275,664. 47 |

(Fortsetzung folgt.)

Der Schützenfrage.

Das Militärdepartement der schweizerischen Eidgenossenschaft hat an die Militärbehörden der Kantone folgendes Circular in dieser wichtigen Frage erlassen:

Nachdem nun seit Einführung der neuen Ordonnanz für die Stützer bereits 10 Jahre verflossen sind (13. Mai 1851) sehen wir uns veranlaßt, auf folgende Mängel in der gegenwärtigen Bewaffnung der Scharfschützen hinzuweisen, welche eidg. Inspektionen wiederholt dargethan haben.

Es stellt sich nämlich heraus, daß bei den Reserve-scharfschützenkompanien immer noch Stützer mit runden Kugeln vorkommen, sowie solche, die ohne Bajonett oder Waidmesser ein Gewicht von über 12 Pfund haben.

Dies steht, soweit es das Kugelsystem betrifft, im Widerspruch mit dem Art. 2 der vorerwähnten Ordonnanz, welcher festsetzt, daß bei den Stützern älterer Ordonnanz das System von Spitzgeschossen eingeführt werden soll. Das Gewicht betreffend, so waren Stützer über 12 Pfund schon nach dem Reglement vom 20. August 1842 unzulässig, da der Art. 17 jenes Reglements das Gewicht des Stützers auf 10½ Pfund festsetzte und nur eine Abweichung bis höchstens auf 12 Pfund gestattete.

Mit Rücksicht auf diese Vorschriften und namentlich auch im Hinblicke auf Art 147 der schweizerischen Militärorganisation vom 8. Mai 1850, wonach